



EINGEGANGEN

20. Sep. 2023

Dr. med. Simon Fuchs, MPH
Malzgasse 30
CH-4001 Basel

Tel.: +41 61 267 95 26
E-Mail: simon.fuchs@bs.ch
www.medizinischdienste.bs.ch

Geht an folgende Adressaten:

Ernährungsberaterinnen und Ernährungsberater

Ambulante Einrichtungen von Ernährungsberaterinnen und Ernährungsberater

Schweizerischer Verband der Ernährungsberater/innen

Basel, 18. September 2023

Informationsschreiben betreffend Ausweitung der Bewilligungspflicht im ambulanten Bereich aufgrund der Bestimmungen der KVV zur Zulassung zur obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP)

Sehr geehrte Damen und Herren

Seit dem 1. Januar 2022 gelten hinsichtlich der Zulassung zur Tätigkeit zulasten der OKP im ambulanten Bereich strengere Voraussetzungen. Gestützt auf die strengeren Zulassungskriterien benötigen Ernährungsberaterinnen und Ernährungsberater, welche die Bewilligungsvoraussetzungen erfüllen und über das entsprechende Diplom verfügen, unter anderem eine Bewilligung gemäss Art. 11 des Bundesgesetzes vom 30. September 2016 über die Gesundheitsberufe (Gesundheitsberufegesetz, GesBG; SR 811.21).

Rechtliche Grundlagen sind das Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) und die Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102).

So verlangt unter anderem Art. 52c lit. c KVV für die OKP-Zulassung von Organisationen der Ernährungsberatung, dass sie ihre Leistungen durch Personen erbringen, welche die Voraussetzungen nach Artikel 50a Buchstaben a und b [KVV] erfüllen. Dies heisst, dass diese Personen über eine kantonale Bewilligung für die Berufsausübung als Ernährungsberaterin und Ernährungsberater nach Art. 11 GesBG verfügen müssen.

Der Kanton erteilt die Zulassung zur Tätigkeit zulasten der OKP, sofern die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Zahlstellenregisternummer (ZSR-Nummer) sowie die Kontrollnummer (K-Nr.) werden jedoch weiterhin von der SASIS AG erteilt.

1. Wer ist konkret von der Ausweitung der Bewilligungspflicht betroffen?

Im Kanton Basel-Stadt benötigen Ernährungsberaterinnen und Ernährungsberater mit anerkanntem Diplom für die Berufsausübung generell eine Bewilligung zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung nach Art. 11 GesBG. Sie gelten als in «eigener fachlicher Verantwortung» tätig. Die Bewilligung ist neu auch dann erforderlich, wenn die Ernährungsberaterin respektive der Ernährungsberater nicht Mitglied der fachlichen Leitung des Betriebs oder der Praxis ist und bislang als «unter fachlicher Aufsicht und Verantwortung» tätig betrachtet worden ist - und daher im Kanton Basel-Stadt grundsätzlich bislang keine Bewilligung benötigt hat.

Im Sinne der Kohärenz gilt die Ausweitung der Bewilligungspflicht auch für Ernährungsberaterinnen und Ernährungsberater, welche nicht zulasten der OKP tätig sind.

Angesichts der Ausweitung der Bewilligungspflicht benötigen **alle davon betroffenen Ernährungsberaterinnen und Ernährungsberater ab 1. Dezember 2023** vor der Aufnahme der Berufsausübung im ambulanten Bereich eine Bewilligung.

2. Personen in Weiterbildung

Personen in Weiterbildung benötigen grundsätzlich keine Bewilligung nach Art. 11 GesBG, da sie ihren Beruf nicht fachlich eigenverantwortlich ausüben, sondern unter Aufsicht und Verantwortung.

Diesbezüglich verweisen wir auf die kantonalen Bestimmungen zur Assistenz oder zum Praktikum¹.

3. Spitalambulanter Bereich

Nicht betroffen von dieser Änderung sind Ernährungsberaterinnen und Ernährungsberater im spitalambulantem Bereich, da Spitäler als Leistungserbringer für den OKP-Bereich rechtlich separat geregelt werden (vgl. Art. 35 Abs. 2 lit. h und e KVG). Auch der stationäre Spitalbereich ist nicht betroffen.

4. Übergangsfrist

Ernährungsberaterinnen und Ernährungsberater mit anerkanntem Diplom, welche bereits vor dem **1. Dezember 2023** beruflich tätig sind, bislang noch über keine Bewilligung nach Art. 11 GesBG verfügen und nicht Mitglieder der fachlichen Leitung sind, benötigen im Rahmen der Übergangsfrist **bis spätestens 31. Dezember 2024²** eine Bewilligung. Für diese Fälle ist eine reduzierte Bewilligungsgebühr³ in Höhe von CHF 50 vorgesehen.

Das entsprechende Gesuchformular finden Sie auf der Website der Medizinischen Dienste⁴.

Ausführliche Informationen zur OKP-Zulassung finden Sie zudem in den entsprechenden FAQ des Bundesamtes für Gesundheit (BAG)⁵.

5. Meldung von Daten an die Medizinischen Dienste

Vor diesem Hintergrund benötigen wir zudem Daten zu Ernährungsberaterinnen und Ernährungsberatern, welche gegebenenfalls bislang ohne Bewilligung unter Aufsicht und Verantwortung in Betrieben und Praxen tätig sind (§ 21 i.V.m. § 12 Abs. 1 lit. b Bewilligungsverordnung).

Sollten Sie solche Ernährungsberaterinnen und Ernährungsberater in Ihrem Betrieb bzw. in Ihrer Praxis beschäftigen, so bitten wir Sie, uns diese Personen **bis spätestens 1. Dezember 2023** zu melden (an: bewilligungen-bs@hin.ch). Das Meldeformular finden Sie im Anhang zu diesem Schreiben.

¹ Vgl. § 30 ff. der Verordnung über die Fachpersonen und Betriebe im Gesundheitswesen (Bewilligungsverordnung; SG 310.120) vom 6. Dezember 2011; abrufbar über folgenden Link: https://www.gesetzessammlung.bs.ch/app/de/texts_of_law/310.120

² Für Personen, welche unter Art. 34 Abs. 2 GesBG fallen läuft die Frist bis 31. Januar 2025. Art. 34 Abs. 2 GesBG lautet wie folgt:
2 Personen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes für die Ausübung ihres Gesundheitsberufes in eigener fachlicher Verantwortung nach kantonalem Recht keine Bewilligung brauchten, müssen spätestens fünf Jahre nach dessen Inkrafttreten über eine Bewilligung nach Artikel 11 verfügen.

³ Grundlage: § 13 Abs. 3 der Verordnung über die Gebühren im Gesundheitswesen (SG 310.170)

⁴ Abrufbar über folgenden Link: <https://www.gesundheit.bs.ch/berufsausuebung.html>

⁵ FAQ BAG OKP, abrufbar über folgenden Link: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/versicherungen/krankenversicherung/leistungserbringer.html>

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme und stehen Ihnen bei allfälligen Fragen sowie für ergänzende Auskünfte gerne zur Verfügung (Kontakt: bewilligungen-bs@hin.ch, +41 61 267 95 26).

Freundliche Grüsse



Dr. med. Simon Fuchs, MPH
Kantonsarzt und
Leiter Medizinische Dienste



lic. iur. Stephan Kaufmann
Leiter Bewilligungen und Support

Anhang

Daten zu Ernährungsberaterinnen und Ernährungsberater, welche im Betrieb bzw. in der Praxis ohne Bewilligung unter Aufsicht und Verantwortung tätig sind.

Name und Adresse Betrieb / Praxis:
Ernährungsberaterin / Ernährungsberater
Name:
Vorname:
*GLN:
Pensum:
Datum der Tätigkeitsaufnahme im Betrieb / in der Praxis:
Ernährungsberaterin / Ernährungsberater
Name:
Vorname:
*GLN:
Pensum:
Datum der Tätigkeitsaufnahme im Betrieb / in der Praxis:
Ernährungsberaterin / Ernährungsberater
Name:
Vorname:
*GLN:
Pensum:
Datum der Tätigkeitsaufnahme im Betrieb / in der Praxis:
Ernährungsberaterin / Ernährungsberater
Name:
Vorname:
*GLN:
Pensum:
Datum der Tätigkeitsaufnahme im Betrieb / in der Praxis:
Ernährungsberaterin / Ernährungsberater
Name:
Vorname:
*GLN:
Pensum:
Datum der Tätigkeitsaufnahme im Betrieb / in der Praxis:
Ernährungsberaterin / Ernährungsberater
Name:
Vorname:
*GLN:
Pensum:
Datum der Tätigkeitsaufnahme im Betrieb / in der Praxis:
Ernährungsberaterin / Ernährungsberater
Name:
Vorname:
*GLN:
Pensum:
Datum der Tätigkeitsaufnahme im Betrieb / in der Praxis:

* Falls vorhanden.